



# MEDIEN-INFORMATION

Sperrfrist: keine

## Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz: Angepasste gesetzliche Grundlage

*Im Rahmen des Pilotprojekts Polizei XXI prüfen die Zentralschweizer Kantone eine intensivere Zusammenarbeit im Polizeiwesen. Die Zentralschweizer Polizeidirektorenkonferenz (ZPK) schlägt vor, das bisherige Polizeikonkordat Zentralschweiz aus dem Jahre 1978 zu revidieren und den zukünftigen Herausforderungen anzupassen. Die ZPK schickt diese angepasste gesetzliche Grundlage in die Vernehmlassung.*

### Unterstützungseinsätze, Leistungskauf und Interkantonaler Polizeidienst

Das Konkordat regelt die Unterstützungseinsätze und revidiert das geltende Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit. Es ermöglicht weiter unter bestimmten, sehr eng definierten Voraussetzungen grenzüberschreitende polizeiliche Handlungen, was speziell in der kleinräumigen Zentralschweiz, wo ein Polizeieinsatz schnell einmal an die Kantonsgrenzen stösst, die Polizeiarbeit erleichtert und die Sicherheit noch erhöht.

Die Kantone können zusammenarbeiten, indem sie in einer Vereinbarung die Erfüllung von Aufgaben einem oder mehreren Kantonen gegen Entschädigung übertragen. Oder sie kooperieren dadurch, dass sie mit einer Vereinbarung einen aus Mitarbeitenden verschiedener Polizeikorps zusammengesetzten Interkantonalen Polizeidienst formieren, der eine bestimmte Aufgabe wahrnimmt. Für beide Formen – Leistungskauf und Interkantonaler Polizeidienst – enthält das Konkordat die grundlegenden Bestimmungen und schafft damit den Rahmen für Zusammenarbeitsprojekte. In welchen Bereichen die Kantone allerdings zusammenarbeiten werden, beschliessen sie nicht mit diesem Konkordat, sondern mit separaten Vereinbarungen.

### Zuständigkeiten und Organe

Die Zuständigkeit für den Abschluss des Konkordats und der darauf basierenden Vereinbarungen richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht. Gefördert wird die Zusammenarbeit im Bereich der Inneren Sicherheit durch die für die Polizei zuständigen Regierungsmitglieder, die sich in der ZPK organisieren. Die ZPK wird unterstützt durch die Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Kantone, welche ihrerseits im Rahmen der Zentralschweizer Polizeikommandantenkonferenz zusammenarbeiten.

### **Grundlage für die Polizei-Zusammenarbeit**

Das vorliegende Konkordat regelt nun aber nicht, in welchen konkreten Bereichen die Kantone zusammenarbeiten. Die Kantone haben dies in separaten Vereinbarungen gemäss ihrem jeweiligen kantonalen Recht zu beschliessen. Das Konkordat schafft jedoch die Grundlagen, nach denen sich eine allfällige Zusammenarbeit richtet.

### **Ablösung des bisherigen Konkordats**

Das 1978 abgeschlossene Polizeikonkordat ist ausschliesslich auf Hilfeleistungen bei ausserordentlichen Ereignissen ausgerichtet. Eine weitergehende Zusammenarbeit im Polizeialltag lässt sich dadurch nicht abdecken. Vor zwei Jahren hat die ZPDK einen Entwurf in die Vernehmlassung gegeben. Der damalige Entwurf wurde aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse und den bisherigen Erfahrungen aus dem Pilotprojekt überarbeitet. Eine Interkantonale Polizeieinheit als selbständige öffentlichrechtliche Anstalt ist in der neuen Vorlage nicht mehr enthalten.

Weitere Informationen zum Projekt Polizei XXI und zum vorliegenden Konkordat:

[http://www.zrk.ch/prog/projekte\\_details.asp?id=192](http://www.zrk.ch/prog/projekte_details.asp?id=192)

Kontaktpersonen: Regierungsrat Josef Dittli, Präsident der ZPDK, Tel. 041 875 27 99  
Dr. Othmar Filliger, Konferenzsekretär ZRK, Tel. 041 618 79 21.

Stans, 21. November 2008

Kopie an:

- Medien der Zentralschweiz